

RS Vwgh 1988/5/18 87/03/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 litc;

Rechtssatz

Ein Abstand der in einer Kolonne fahrenden Fahrzeuge von nur 4 bis 5 m reicht bei einer Fahrgeschwindigkeit der Kolonne von ca. 30 bis km/h für ein gefahrenloses Einordnen nach einem Überholvorgang nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030247.X04

Im RIS seit

10.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at